

1. Haushaltssatzung der Stadt Aachen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S.966), hat der Rat der Stadt Aachen mit Beschluss vom 24.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aachen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf im Finanzplan mit	996.912.600	EUR
in i manzpan init		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	928.064.400	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	913.439.300	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.599.300	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	94.178.100	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	75.360.100	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	52.594.500	EUR
festsetzt.		

§ 2

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

26.958.800 EUR

46.055.000 EUR

33.784.200 EUR

969.953.800 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

600.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6*

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

305 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

525 v. H. 475 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

* Aufgrund der erlassenen Hebesatzsatzung haben die hier festgesetzten Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Entfällt.

- Zweckgebundene Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt. Wenigererträge reduzieren die Aufwandsermächtigung. Mehrerträge können nach Zustimmung der Kämmerin für entsprechende Mehraufwendungen verwandt werden.
- 2. Die Aufwendungen der Produkte innerhalb eines Dezernates sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und den Aufwendungen für Festwerte sowie der Verfügungsmittel gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Produkte hinweg darf nur mit Zustimmung der Kämmerin in Anspruch genommen werden. Über Dezernatsgrenzen hinaus unterliegt die Deckungsfähigkeit den Regelungen der Erheblichkeitsgrenzen der Hauptsatzung.
- Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
 Gleiches gilt jeweils für die Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und die Aufwendungen für Festwert.
- 4. Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen Vermerke gelten analog für die Veranschlagungen der laufenden Verwaltungstätigkeit des Finanzplanes.

§ 10

- 1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
 - ku- künftig umzuwandeln
 - kw- künftig wegfallend
 - werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
 - Ist dem kw-Vermerk eine Jahreszahl zugefügt, wird dieser zum 31.12. des angegebenen Haushaltsjahres wirksam.
- Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. *
 - * Nur und in dem Maße anwendbar, wie aus Gründen der Übergangswirtschaft (§ 82 GO NRW) eine Beamtenbeförderung in das erste Beförderungsamt der Ämtergruppe des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 (ehemals mittlerer Dienst) und des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) nicht nach Ablauf der Wartezeit von zwei Jahren in die Ämtergruppe des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 bzw. zwei Jahren und sechs Monaten in die Ämtergruppe des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 zum dafür vorgesehenen Zeitpunkt ausgesprochen werden konnte.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 05.02.2018 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 01.03.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 12.03.2018 bei der Stadt Aachen, Verwaltungsgebäude Katschhof, Zimmer 236 öffentlich aus und wird dort bis Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2018 zur Einsichtnahme bereitgehalten und ist im Internet unter der Adresse

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/haushaltsplan/index.html veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 05.03.2018 gez. Philipp Oberbürgermeister